

## Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich "Mainzer Straße, Bereich C, südlich des Siegfriedrings" in den Ortsbezirken Südost und Biebrich

### Anlass und Ziel der Planung

Für den Bereich "Mainzer Straße" wurde 1992 eine städtebauliche Rahmenplanung verabschiedet. Diese Rahmenplanung wurde fortgeschrieben und 2007 von der Stadtverordnetenversammlung mit folgenden städtebaulichen Zielen beschlossen:

- Entwicklung eines attraktiven, innenstadtnahen Quartiers für tertiäres Gewerbe mit funktionstüchtigen Verkehrsanbindungen und einem ausreichenden Angebot an Infrastruktureinrichtungen,
- funktionale und architektonische Aufwertung der Mainzer Straße als Süd-Entree der Wiesbadener Innenstadt,
- Stärkung der Grün- und Freiraumqualitäten des Quartiers.

In den Folgejahren wurden auf dieser Planungsgrundlage in Verbindung mit Bebauungsplänen verschiedene Projekte realisiert. Im Zusammenhang mit den eingetretenen Entwicklungen und den bisher umgesetzten Projekten haben sich die Ausgangsbedingungen und Planungsabsichten für die Entwicklung des "Bereiches C" konkretisiert.

In Folge der beschriebenen unterschiedlichen Dynamiken innerhalb des "Bereiches C" wurde die räumliche Zäsur der Bahnbrücke (ICE) als sinnvolle Grenze für eine Verkleinerung des Planbereichs im Vergleich zu der in der Rahmenplanung getroffenen Abgrenzung erachtet. Mithin ist der nördlich der Bahnbrücke (ICE) liegende "Bereich C" der zu ändernde Planbereich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Entwicklung des Bereichs mit einer standortgerechten Nutzungs- und Bebauungsqualität vorbereitet. Die Flächen im Planbereich, die bisher hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung eine ungeordnete Gemengelage darstellten, werden als Gewerbeflächen planungsrechtlich gesichert. Östlich der Mainzer Straße wurde jene ungeordnete Gemengelage bereits teilweise durch kürzlich realisierte Einzelvorhaben aufgebrochen. Dies führte städtebaulich bereits zu einer Verbesserung der Bestandssituation.

Die verkehrstechnische Situation wird neu geordnet und für die Ertüchtigung vorbereitet. Funktional trägt jene neue Verbindung als Beipass zur Entlastung des Infrastrukturnetzes im Kreuzungsbereich der Mainzer Straße zum 2. Stadtring bei.

Die vorhandene zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung, welche sich städtebaulich hinsichtlich der Entwicklung der Mainzer Straße und der angrenzenden Wohngebiete positiv auswirkt, wird gesichert. Eine Ausbreitung der zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen soll jedoch unterbunden werden.

Zusätzlich wird die Erweiterung der Gemeinbedarfsnutzung für soziale Zwecke an der Schwarzenbergstraße gesichert.

#### Ziele der Planung sind

- die Sicherung von Gewerbeflächen für klassische Gewerbenutzungen unter Ausschluss flächenkonkurrierender Nutzungen,
- die Weiterführung der städtebaulich hochwertigen Gestaltung entlang der Ostseite der Mainzer Straße bis zur Bahnbrücke (ICE),
- die Sicherung und Steuerung der vorhandenen zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen,
- die Sicherung der Gemeinbedarfsnutzung an der Schwarzenbergstraße und
- die Sicherung der neuen Verkehrsverbindung Mainzer Straße Siegfriedring über die Angelika-Thiels-Straße und die Hagenstraße.

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

Ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) dann nicht erforderlich, wenn der Eingriff bereits vor der Planung zulässig war. Dies trifft im vorliegenden Fall auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu, da die bestehenden Nutzungsarten nicht wesentlich geändert werden. Östlich der Mainzer Straße werden eine neue Hauptverkehrsstraße sowie zwei Abschnitte "Sondergebiet - Handel, Planung" anstelle der "Gewerblichen Baufläche, Bestand" dargestellt. Die "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Elektrizität, Bestand" wird für Versorgungsaufgaben nicht mehr benötigt. Diese Fläche wird als "Gewerbliche Baufläche, Planung" dargestellt. Dadurch entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung konkretisiert.

# Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans

Der Planbereich ist durch eine intensive Flächennutzung (Gewerbe, Lager, Verwaltung) in den letzten Jahrzehnten geprägt und stellt sich als ungeordnete Gemengelage da. Der stark versiegelte und anthropogen überformte Bereich soll durch die Flächennutzungsplanänderung neu geordnet werden. Ziel ist die Entwicklung eines hochwertigen Gewerbestandorts. Die Einzelhandelsnutzungen sollen dabei gesichert werden.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs 1:10.000 der Flächennutzungsplanänderung können die Maßnahmen zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange zeichnerisch nicht dargestellt werden.

Im nachgeordneten Bebauungsplan werden die Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange in Form der folgenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die Planung integriert:

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Erhalt und Pflanzung von Einzelbäumen.
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ),
- Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Dach- und Fassadenbegrünungen und
- Niederschlagswasserversickerung.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die vorliegende Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen, Gutachten, Fachpläne sowie der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden.

Zusammenstellung der Wirkungsbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern unter der Annahme der Szenarien: Bestand, Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich sowie Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.

	Ш	hohe negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
-	Ш	negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+/-	=	neutrale Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+	=	positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
++	=	hohe positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand

Кар.	Schutzgut			Bewertung
		Bestand	Verzicht auf planeri- sche Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umset- zung der Planung
8.3	Fläche	innerstädtische Lage, bereits bebaut, rund 86 Prozent versiegelt	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, durch feh- lende Regelungen ggf. Verschlechte- rung	Neuordnung vorhandener bauli- cher Strukturen, mittel- bis lang- fristig Reduzierung des Versiege- lungsgrades, keine neue Inan- spruchnahme von Flächen und damit Schutz natürlicher Böden
			+/-	+
8.3		rund 86 Prozent versiegelt, keine bedeutsamen Flächen für den Bodenschutz, geringer Anteil an Grünstrukturen Teilflächen mit Bodenbelastungen, Bombenabwurfgebiet	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, durch feh- lende Regelungen ggf. Verschlechte- rung	mittel- bis langfristig Reduzierung des Versiegelungsgrades und Steigerung des Grünanteils, Son- dierung auf Kampfmittel notwen- dig, im Einzelfall eingrenzende Untersuchung zwecks Beurtei- lung einer Sanierungsnotwendig- keit
		gebiet	+/-	+
8.3	Wasser	kein Trinkwasserschutz- oder Überschwem- mungsgebiet, keine Fließ- oder Stillgewäs- ser, Heilquellenschutz- gebiet, auf Grund der Versiegelung stark re- duzierte Grundwasser- neubildung, verstärkter Oberflächenwasserab- fluss	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, durch feh- lende Regelungen ggf. Verschlechte- rung	mittel- bis langfristig Reduzierung des Versiegelungsgrades und Steigerung des Grünanteils, weitere Kompensation durch Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplan für Niederschlagswasserversickerung und Nutzung des Regenwassers; Entgegenwirken einer erhöhten Grundwasserneubildung und einem verstärkten Oberflächenabfluss
		liuss	+/-	+

Кар.	Schutzgut		Bewertung	
		Bestand	Verzicht auf planeri- sche Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umset- zung der Planung
8.3	Klima und Luft	intensives städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränktem Luftaustausch, Fläche mit hoher passiver Klimaempfindlichkeit und mit negativer Bedeutung für die benachbarten Siedlungsstrukturen, NO <sub>2</sub> Grenzwert tlw. erreicht bzw. überschritten	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, durch feh- lende Regelungen ggf. Verschlechte- rung	durch Festsetzungen im nachge- ordneten Bebauungsplan Umset- zung von stadtklimatologischen Sanierungsmaßnahmen, mittel- bis langfristig Reduzierung des Versiegelungsgrades und Steige- rung des Grünanteils, neue Stra- ßenverbindung führt i.V.m grün- ordnerischen Maßnahmen zur Verbesserung der Ventilation zwischen Gunsträumen, zusätzli- che Belastungen durch Kohlendi- oxid ausgelöst durch die neue Straßentrasse, durch Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Luftreinhalteplans und einer ge- änderten Verkehrsführung ist je- doch zu erwarten, dass sich die Luftqualität verbessert
			+/-	+
8.3	Tiere	Potentiell betroffene Artengruppen: Vögel, Kriechtiere, Schmetterlinge, Heuschrecken und Weichtiere Zu rechnen mit potenziell ungefährdeten Vogelarten der Hecken und Gebüsche bzw. dem Haussperling, einem Gebäudebrüter, keine Vorkommen der Artengruppe der Reptilien vorgefunden, vereinzelte Vorkommen von Zwergfledermäusen sind nicht auszuschließen, keine Schutzgebiete und	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Lebensraumverlust durch neue Straßentrasse und Gebäudeab- riss, neue Nahrungshabitate durch Festsetzungen im Bebau- ungsplan zu Dach- und Fassa- denbegrünung, Entwicklung neu- er Strukturen und Sicherung be- stehender Strukturen dadurch Er- halt, Schaffung und Vernetzung von Habitaten
		Schutzobjekte nach Na- turschutzrecht	+/-	+/-
8.3	Pflanzen	Wenige Grünstrukturen, Bäume im und an be- stehenden Straßentras- sen, zwei Bäume, die unter die Baumschutz- satzung fallen, eine gärtnerisch angelegt Fläche mit vereinzelten Bäumen an der Einrich- tung für soziale Zwecke, keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Na-		Wegfall von Baumstandorten für Straßenbaumaßnahmen, Neupflanzung einer Vielzahl neuer straßenbegleitender Bäume, Entwicklung neuer und Sicherung bestehender Strukturen, Vernetzung der Grünstrukturen innerhalb des Planbereichs
		turschutzrecht	+/-	+/-

Кар.	Schutzgut		Bewertung	
		Bestand	Verzicht auf planeri- sche Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umset- zung der Planung
8.3	Biologische Vielfalt	untergeordnete Bedeutung, arten- und strukturarm	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Durch die Maßnahmen ist ein Anstieg der biologischen Vielfalt zu erwarten
			+/-	+
8.3	Landschaftsbild/ Stadtbild	gewerblich genutztes Gebiet, stark anthropo- gen überformt, beste- hende Grünbestände im Umfeld der Bahnstrecken und Bahndämme, ge- prägt durch nördlich an- grenzende Verkehrsbrü- cke und südlich angren- zende Bahnbrücke, Vor- belastung durch Hoch-	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Beabsichtigt ist es Raumkanten für eine der Mainzer Straße entsprechende städtebauliche Gestaltung zur ermöglichen, ergänzt werden die baulichen Raumkanten durch Grün- und Freiraumqualitäten, Verbesserung des Erscheinungsbild des Südentrees der Wiesbadener Innenstadt
		spannungsfreileitung	+/-	+
8.3	Mensch/Gesundheit - Lärm	Hohe Belastung durch den Verkehr der an- grenzenden Haupter- schließungsstraßen, Vorbelastungen durch innerhalb des Planbe- reichs und angrenzend	keine Veränderun- gen zu erwarten	Höheres Verkehrsaufkommen, organisatorische Maßnahmen zur Kompensation der Schalleinwir- kungen des Gewerbelärms, Emp- fehlungen zur Kompensation der Schalleinwirkung des Straßen- verkehrs
		ansässige gewerbliche Betriebe	+/-	+/-
8.3	Mensch/Gesundheit - Klima/ Lufthygiene	Gesundheitliche Auswir- kungen durch das Überwärmungsgebiet und den eingeschränk- ten Luftaustausch,	keine wesentliche Veränderung zu er- warten	mittel- bis langfristig Reduzierung des Versiegelungsgrades und Steigerung des Grünanteils führt zur Verbesserung des Klimas, Verbesserung der Ventilation zwischen den Gunsträumen durch die neue Erschließungstrasse, zusätzliche Belastungen durch Kohlendioxid ausgelöst durch die neue Straßentrasse, durch Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Luftreinhalteplans und einer geänderten Verkehrsführung ist jedoch zu erwarten, dass sich die Luftqualität verbessert
			+/-	+
8.3	Mensch/Gesundheit - Erholung	Vorhandene Gemeinbe- darfsnutzung für soziale Zwecke mit angrenzen- dem Garten, beidseits der Mainzer Straße Fuß- und Radwege	keine Veränderun- gen zu erwarten	Erhöhte Erschließung des Plan- bereichs durch neue Erschlie- ßungstrasse, mittel- bis langfristig Reduzierung des Versiegelungs- grades und Steigerung des Grün- anteils, insgesamt jedoch kein Standort der dem Zweck der Er- holung dient
			+/-	+

Кар.	Schutzgut		Bewertung	
		Bestand	Verzicht auf planeri- sche Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umset- zung der Planung
8.3	Kultur- und Sachgüter	denkmalgeschützes Ge- bäude Schwarzenberg- straße 7, Hinweise auf archäologische Boden- denkmäler im Planbe-	keine Veränderun- gen zu erwarten	keine Veränderungen zu erwarten, ggf. Einbeziehung Archäologie, Landesamt für Denkmalpflege (LfDH)
		reich	+/-	+/-
8.4	Wechselwirkungen		keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, durch feh- lende Regelungen ggf. Verschlechte- rungen bei den Schutzgütern Flä- che, Boden, Wasser sowie Luft und Kli- ma	Die Umsetzung der Planung führt zu Wechselwirkungen der Schutzgüter. Insbesondere die Verwendung eines bereits baulich genutzten Standorts mindert die Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden im Außenbereich. Ebenso verbessert die Entsiegelung in Teilen des Planbereichs zahlreiche Schutzgüter wie Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen. An der grundsätzlichen Nutzung des Gebietes als anthropogen überprägte Gewerbefläche mit einer Hauptverkehrsachse zur innerstädtischen Erschließung ändert sich prinzipiell jedoch nichts.
			+/-	+
8.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkung der Durchführung der Planung			Die Umsetzung der in der Planung aufgeführten und festgeschriebenen Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Gesamtsituation der Umweltbelange führen.  Aufgrund des Darstellungsmaßstabs 1:10.000 der Flächennutzungsplanänderung können die Maßnahmen zeichnerisch nicht dargestellt werden.  Im nachgeordneten Bebauungsplan werden die Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange in Form der folgenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die Planung integriert:  — Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Erhalt und Pflanzung von Einzelbäumen,  — Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ),  — Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,  — Dach- und Fassadenbegrünungen,  — Niederschlagswasserversickerung.

# Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden Äußerungen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Auswirkungen mit Begründungen nachstehend:

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Jetzt soll zusätzlich noch eine neue Straße an der Hagenstraße entstehen. Hier leben viele Familien mit kleinen Kindern. Warum führt man immer mehr Verkehr in die Wohngebiete. Für Schulkinder ist es jetzt schon fast unmöglich die Straße zu überqueren, um in die Schule zu kommen.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Mit der neu geplanten Straße wird das Wohngebiet nur tangiert und nicht durchquert. Die Schallausbreitung wird nur den Randbereich des Wohngebiets betreffen. Eine detaillierte Betrachtung der Belange des Immissionsschutz wird im weiteren Verfahren durchgeführt.
Wie will man die direkten Anwohner der Hagenstraße vor dem Lärm schützen?	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Eine detaillierte Betrachtung der Belange des Immissions- schutz wird im weitern Ver- fahren durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden Äußerungen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Beschlüsse mit Begründungen nachstehend:

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.  Eine entsprechende Kennzeichnung mit dem Planzeichen XXX fehlt jedoch im Planwerk. Sie ist entsprechend nachzuholen. Es wird vorgeschlagen, den gesamten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu kennzeichnen zwecks Ausübung der gebotenen Warnfunktion.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Flächen mit Bodenbelastungen werden entsprechend der Darstellungssystematik des FNP gekennzeichnet (siehe Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2010 Kapitel V 6.03. Flächen mit Bodenbelastungen, Seite 115 i.V.m. Kapitel 4.02 Detaillierungsgrad, Seite 4 bis 5). Um eine Überfrachtung des Plans mit Detailinformationen im Sinne des Gebotes der Darstellung "in den Grundzügen" zu vermeiden werden die genannten kleinflächigen und vereinzelten Bodenbelastungen nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Aussagen zu Bodenbelastungen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die Kennzeichnung der genannten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, erfolgt auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung.

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Das nördliche Plangebiet stellt sich als ein intensives städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränkten Luftaustausch dar. Der südliche Bereich partizipiert an der Luftleitbahn des Salzbachtales. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen bestehen thermische und lufthygienische Vorbelastungen. Die Klimabewertungskarte leitet für das gesamte Plangebiet stadtklimatologische Sanierungsmaßnahmen ab.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussagen zum Klima werden in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanän- derung aufgenommen.
Im Planbereich existieren keine klimati- schen Vorrangflächen. Daher kann auf ein vertiefendes Klimagutachten im Rahmen der Bauleitplanung verzichtet werden, wenn die nachgenannten Anforderungen berück- sichtigt werden:		
Über die Darlegung des stadtklimatischen Status Quo hinaus, sind die wahrscheinlichen Auswirkungen des Klimawandels im Planungsgebiet zu beschreiben. Hierzu sind die Prognosen des Deutschen Wetterdienstes aus dem KLIMPRAX-Projekt (DWD, 2017) heranzuziehen. Für das Planungsgebiet wird durch den DWD eine Verschärfung der bioklimatischen Belastungssituation im Planungsgebiet wie folgt prognostiziert (Vergleichsperioden: 1971-2000 und 2031-2060, 75. Perzentil):		
<ul> <li>Jährlicher Anstieg der Tropennächte (Tmin: &gt;/= 20° C): von ca. 7 auf 22 Nächte</li> <li>Jährlicher Anstieg der Sommertage (Tmax: &gt;/= 25° C): von ca. 50 auf 73 Tage</li> <li>Jährlicher Anstieg der heißen Tage (Tmax: &gt;/= 30° C): von ca.14 auf 28,5 Tage</li> </ul>		
in diesem Zusammenhang ist auch zu be- achten, dass in der Umgebung des Pla- nungsgebietes stadtklimatische Gunst- bzw. Vorrangflächen ,liegen, wie z.B. die Kleingartenanlage an der Hasengartenstra- ße, der Südfriedhof sowie die Luftleitbah- nen des Salz- und Wäschbachtals.		
Im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung sind Grab- und Siedlungsfunde verschiedener vorgeschichtlicher Kulturen (Jungsteinzeit und vorrömische Eisenzeit) sowie der Römerzeit bekannt.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wird in den Umweltbericht zur Flächen- nutzungsplanänderung auf- genommen.
Die Auswertung der Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.  Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wird in den Umweltbericht zur Flächen- nutzungsplanänderung auf- genommen.

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil in der quantitativen Schutzzone B4 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die die staatlich anerkannten Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wird in den Umweltbericht zur Flächen- nutzungsplanänderung auf- genommen.
Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei ergab einige Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes. Es wird gebeten, den Textteil des Bebauungsplans zu ergänzen ()	Die Äußerung wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Aussagen zu Bodenbelastungen werden in den Umweltbericht zur Flächennutzugsplanänderung aufgenommen.
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht können durch die Betriebe schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Vorhaben auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen bedürfen der vorherigen bodenschutzrechtlichen Zustimmung nach § 11 Abs. 2 HAltBodSchG.		Die Kennzeichnung der ge- nannten Flächen, deren Bö- den erheblich mit umweltge- fährdenden Stoffen belastet sind, erfolgt auf der nachge- ordneten Ebene der Bebau- ungsplanung.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurden Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Beschlüsse mit Begründungen nachstehend:

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich gemäß § 12 (3) 1b Luftverkehrsgesetz des US Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim.  Traufhöhe max. 14,0 m  Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen.  Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Nutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Bauhöhen oder Maßnahmen während der Bauzeit getroffen. Es wird auf die nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sowie die nachgeordneten Genehmigungsverfahren verwiesen.
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Die benannten Aspekte sind Gegenstand der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durch- lässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.		
Die weitere Bebauung des beantragten Gebiets ist wegen der vorherrschenden Klimalage (Überhitzung in den Sommermonaten und zusätzlich während Hochtemperaturen in Spätfrühling bzw. Frühherbst) grundsätzlich bedenklich. Zur Einschränkung der Belastung generell ist zwingend die Grün- bzw. Baumfläche zu erweitern. Außerdem ist auf hohe Bauten zu verzichten. Die Hitzeentwicklung ist durch helle Fassaden und Dächer zu minimieren. Wegen des Heranrückens an die Autobahnausfahrten und Bahnlinien wird die derzeit vorhandene Lärmbelastung erhöht.  Die beiden vorgenannten Punkte schließen die Wohnbebauung aus. Zwecks Belüftung des Gebiets sind entsprechende Straßenverläufe einzuplanen, die Räume zwischen den Gebäuden sind großzügig weit, die Geschossflächenziffer ist niedrig zu halten. Vorhandene Bäume und Buschstreifen sind zu erhalten. Insgesamt ist der Grünanteil zu erhöhen, z. B. durch mehrere Bauminseln auf Parkplatzflächen, Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen und das Verbot von Steingärten. Generell sind Bodenversiegelungen zu vermeiden und Versickerungsflächen zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Im Planbereich werden keine Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen dargestellt. Bei Nichtdurchführung der Planänderung bliebe die ursprüngliche Flächendarstellung bestehen, die in dem betroffenen Bereich bereits eine Bebauung vorsieht.  Die benannten Maßnahmen zur Einschränkung der Belastung sind Gegenstand der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.  Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden zum Schutzgut Mensch – Gesundheit (Lärm) sowie zum Klima Maßnahmen für die nachgeordneten Ebenen der Bebauungsplanung und der Baugenehmigungsverfahren benannt.
Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz: In einem Entwässerungskonzept ist nachzuweisen, dass aus dem Gebiet in Zukunft nach Umnutzung und Neubebauung nicht mehr als 10 l/sha in den Mischwasserkanal abgeleitet werden. Für den darüberhinausgehenden Niederschlagswasseranteil sind Versickerungsanlagen mit Reinigungsstufe vorzusehen.  Abfallwirtschaft: Gegen die vorgenannte Maßnahme bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der geplanten Abbrucharbeiten und der teilweise festgestellten Bodenbelastungen auf dem Gelände, ist Folgendes zu beachten:  Anfallende Abfallfraktionen sind () jeweils getrennt zu halten, zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die anfallenden Abfallfraktionen und der anfallende Erdaushub sind zur abfalltechnischen Deklaration () zu beproben (). Die Regelungen des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel sind einzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden keine Aussagen zu Entwässerungssystemen oder Untersuchungen und Entsorgung der anfallenden Abfallfraktionen getroffen. Die Aspekte sind Gegenstand der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
Immissionsschutz: Die gemäß DIN 4109 für Außenfassaden festgelegte Schalldämmung sollten gegen Außenlärm entsprechend den errechneten Lärmpegelbereichen festgesetzt werden.  Auch wenn die Überschreitungen der Grenzwerte in der Hagenstraße nur wenige dB betragen und an wenigen Aufpunkten auftreten, sollte diesen Überschreitungen nicht (nur) mit passiven Maßnahmen begegnet werden. Umso nachvollziehbarer erscheint die Empfehlung des Gutachters, die zulässige Geschwindigkeit in der (geplanten) Angelika-Thiels-Straße auf 30 km/h zu reduzieren. Dies wäre mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung leicht möglich.  Das Lärmgutachten geht von der Möglich-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden zum Schutzgut Mensch – Gesundheit (Lärm) Maßnahmen für die nachgeordneten Ebenen der Bebauungsplanung und der Baugenehmigungsverfahren benannt.
keit der Belieferung der Einzelhandelsmärkte zur Nachtzeit aus und konstatiert entsprechende Überschreitungen von bis zu 6 dB(A) der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm -am nördlich angrenzenden Männerwohnheim der Heilsarmee, und an der Westfassade bzw. in den Obergeschossen des Wohngebäudes Gernotstraße 3-9 durch Pegelspitzen Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob diese Anlieferungen tatsächlich nachts stattfinden. Eine textliche Festsetzung, nämlich Anlieferungen nur zur Tagzeit zuzulassen könnte hier für Klarheit sorgen.		